

* * * * *

Gemeinde Arosa



**Taxigesetz
der Gemeinde Arosa**

Gültig ab 24. Oktober 2011

* * * * *

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1 Dieses Gesetz regelt den gewerbsmässigen Transport von Personen und Waren mit Personenwagen ohne Fahrplan oder Linienführung.
- 2 Ausgenommen sind:
 - a) die Inhaber einer Konzession des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation für die regelmässige gewerbsmässige Beförderung von Personen mit Motorfahrzeugen und die Führer solcher Fahrzeuge;
 - b) Hoteltaxis, sofern sie ausschliesslich für den Transport von hoteleigenen Gästen vom und zum Hotel dienen.

Art. 3

Zuständigkeit

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes sowie darauf beruhender Erlasse und Verfügungen obliegen dem Gemeinderat.
- 2 Der Gemeinderat kann einzelne ihm obliegenden Aufgaben und Kompetenzen einem Departementsvorsteher, einer Kommission, der Gemeindeverwaltung oder Dritten übertragen.
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

II. Betriebsbewilligung

Art. 4

Bewilligungspflicht

- 1 Für die Ausübung des Taxigewerbes in Arosa bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.
- 2 Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere zur Sicherstellung eines ausreichenden ganzjährigen sowie eines sicheren und einwandfreien Taxibetriebes.

Art. 5

- Betriebsbewilligung*
- ¹ Die Betriebsbewilligung berechtigt die Inhaber, mit den zugelassenen Taxifahrzeugen ab öffentlichen und privaten Standplätzen auf dem Gebiet der Gemeinde Arosa Taxifahrten durchzuführen.
 - ² Die ordentlichen Betriebsbewilligungen werden ab 1. Dezember jeweils für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Erst- und Erneuerungsgesuche sind mindestens sechs Monate vor Beginn der Bewilligungsperiode unter Angabe der Anzahl beantragter Taxifahrzeuge schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.
 - ³ Ergibt sich aus Sicht der Gemeinde eine Unterversorgung mit Taxis, kann kurzfristig die Freigabe kurzzeitiger Betriebsbewilligungen beschlossen werden. Kurzzeitige Betriebsbewilligungen sind zeitlich auf die Dauer von maximal fünf Monaten beschränkt. Die Verlängerung kurzzeitiger Betriebsbewilligungen ist ausgeschlossen. Kurzzeitige Betriebsbewilligungen werden zuerst an Inhaber gültiger ordentlicher Betriebsbewilligungen erteilt. Die Vergabe an Antragssteller ohne gültige ordentliche Betriebsbewilligung ist erst dann möglich, wenn sich kein Interessent mit gültiger ordentlicher Betriebsbewilligung findet.
 - ⁴ Sämtliche Betriebsbewilligungen sind persönlich und nicht übertragbar.

Art. 6

- Anzahl der
zugelassenen
Taxifahrzeuge*
- ¹ Die Anzahl der zugelassenen Taxifahrzeuge kann vom Gemeinderat zur Sicherstellung eines geordneten Taxibetriebs oder aus polizeilichen Gründen namentlich aufgrund der Kapazität der öffentlichen Standplätze beschränkt werden.
 - ² Sind mehr Bewerbungen als Betriebsbewilligungen vorhanden, werden die Bewilligungen denjenigen Bewerbern erteilt, die unter dem Gesichtspunkt der Qualität am besten Gewähr bieten für die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse. Der Gemeinderat kann die Vergabekriterien konkretisieren.

Art. 7

- Bewilligungsvoraus-
setzungen
natürliche Personen*
- ¹ Eine Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber:
 - a) handlungsfähig ist;
 - b) über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügt;
 - c) für die Sicherheit des Betriebes und für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung Gewähr bietet;
 - d) über einen guten Leumund verfügt;
 - e) in genügender Höhe (im Minimum CHF 5 Mio.) gegen Schäden an mitgeführten Personen und deren Sachen versichert ist.

- ² Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, dem Gemeinderat den Wegfall oder eine wesentliche Änderung einer unter Abs. 1 aufgezählten Voraussetzung innert 14 Tagen zu melden.

Art. 8

*Bewilligungsvoraussetzungen
juristische
Personen*

- ¹ Einer juristischen Person wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn sie:
- a) den Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz hat;
 - b) für die Sicherheit des Betriebes Gewähr bietet;
 - c) die für ihren Taxibetrieb Verantwortlichen alle Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 erfüllen.
- ² Die Verantwortlichen sind verpflichtet, dem Gemeinderat den Wegfall oder eine wesentliche Änderung einer unter Abs. 1 aufgezählten Voraussetzung innert 14 Tagen zu melden.

Art. 9

*Erlöschen der
Bewilligung*

- ¹ Die Betriebsbewilligung erlischt:
- a) durch Aufgabe des Taxibetriebes;
 - b) mit Verzicht oder Tod des Inhabers der Betriebsbewilligung;
 - c) mit Ablauf oder Entzug der Betriebsbewilligung.

Art. 10

*Entzug der
Bewilligung*

- ¹ Die Betriebsbewilligung kann ganz oder bezüglich einzelner Taxifahrzeuge entzogen werden, wenn:
- a) die Personen mit Betriebsbewilligung bzw. die für den Taxibetrieb Verantwortlichen die für die Erteilung der Bewilligung nötigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen;
 - b) die Bewilligungsgebühr trotz Mahnung nicht innert angesetzter Frist bezahlt wird;
 - c) während mehr als 9 Monaten von einem zugelassenen Taxifahrzeug kein Gebrauch gemacht wird.
 - d) Der Entzug kann vorübergehend oder dauernd erfolgen. Besonders schwerwiegende Fälle ausgenommen, hat dem Entzug eine schriftliche Mahnung vorauszugehen.

III. Taxilenker

Art. 11

- Taxiausweis*
- ¹ Für die Tätigkeit als Taxilenker braucht es einen Taxiausweis der Gemeinde.
 - ² Der Taxiausweis wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:
 - a) über einen guten Leumund verfügt,
 - b) im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport ist;
 - c) in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften des Strafrechts, der Ausländergesetzgebung oder des Strassenverkehrsrechts, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbes stehen, verletzt hat oder sonst wie keinen Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
 - d) die Fachprüfung gemäss Art. 13 bestanden hat;
 - e) Gewähr bietet für einen höflichen Umgang mit den Fahrgästen.
 - ³ Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, der Gemeinde den Wegfall oder eine wesentliche Änderung einer unter Abs. 1 aufgezählten Voraussetzung innert 14 Tagen zu melden.

Art. 12

- Gültigkeitsdauer,
Entzug des
Taxiausweises*
- ¹ Der Taxiausweis wird für die Dauer von 10 Jahren erteilt. Er ist nur zusammen mit dem Führerausweis zum berufsmässigen Personentransport gültig. Er ist auf allen Fahrten mitzuführen und für den Fahrgast gut lesbar am Armaturenbrett anzubringen.
 - ² Der Taxiausweis wird von der Gemeinde entzogen, wenn der Inhaber die Voraussetzungen von Art. 11 nicht mehr erfüllt oder wenn mehrfach nachweislich gerechtfertigte Beanstandungen von Fahrgästen vorliegen.
 - ³ Besonders schwerwiegende Fälle ausgenommen, hat dem Entzug eine schriftliche Mahnung voranzugehen.

Art. 13

- Fachprüfung*
- ¹ An der Fachprüfung hat sich der Gesuchsteller über folgendes auszuweisen:
 - a) gute Ortskenntnisse;
 - b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache;

- c) genügende Kenntnis der englischen Sprache;
- d) Kenntnis der Vorschriften über das Taxiwesen.

IV. Taxifahrzeuge, Betriebsvorschriften

Art. 14

- Taxifahrzeuge*
- ¹ Als Taxi werden nur Personenwagen zugelassen, die vom kantonalen Strassenverkehrsamt als solche geprüft und abgenommen sind und über die nach Gemeinderecht vorgeschriebene Ausrüstung verfügen.
 - ² Jedes Taxi ist der Gemeinde vor Inbetriebnahme zwecks Kontrolle der vorgeschriebenen Ausrüstung vorzuführen.
 - ³ Jedes Taxifahrzeug ist mit einer Kennleuchte und einer Taxuhr auszustatten. Die Anzeige der Taxuhr muss für den Fahrgast jederzeit gut sichtbar sein.
 - ⁴ Fremdwerbung an der Aussenseite der Taxifahrzeuge ist verboten.
 - ⁵ Die Taxifahrzeuge sind stets sauber und betriebssicher zu halten.
 - ⁶ Es ist untersagt, im Taxifahrzeug zu rauchen.

Art. 15

- Anbieten von Taxifahrten:*
- ¹ Das Anwerben von Fahrgästen ausserhalb der privaten und öffentlichen Standplätze ist untersagt, insbesondere das Umherfahren ohne bestimmtes Fahrziel zwecks Suche von Fahrgästen (sog. Wischen), das Ansprechen von Passanten oder das persönliche Anbieten von Taxifahrten in öffentlichen Lokalen.
 - ² Das Anhalten zur Aufnahme von Fahrgästen auf deren Begehren ist gestattet. Taxis dürfen auf öffentlichem Grund ausserhalb der Standplätze nur aufgestellt werden, wenn sie einen Auftrag eines Fahrgastes zu erfüllen haben.

Art. 16

- Standplätze*
- ¹ Der Gemeinderat bestimmt Ort und Anzahl der öffentlichen Standplätze und öffentlichen Warteräume.
 - ² Auf öffentlichen Standplätzen dürfen Taxifahrzeuge ausschliesslich zum Warten auf Fahrgäste aufgestellt werden, die öffentlichen Warteräume sind ausschliesslich für das Warten auf freiwerdende öffentliche Standplätze bestimmt. Jegliche andere Nutzung der öffentlichen Standplätze und der öffentlichen Warteräume, namentlich das Parkieren oder die Durchführung der Lenkpause ist untersagt.

- ³ Am jeweiligen Standort dürfen nur so viele Taxifahrzeuge aufgestellt werden, wie Standplätze vorhanden sind oder wie Warteraum zur Verfügung steht.

Art. 17

- Beförderungspflicht*
- ¹ Für alle Taxis gilt die Beförderungspflicht, unabhängig der Zeit und Distanz der verlangten Fahrt. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Fahrten, die dem Taxiführer aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grundes nicht zugemutet werden können. (z.B. extreme Betrunkenheit, Mitführen eines gefährlichen Hundes etc.).
- ² Der Fahrgast hat die freie Wahl des Taxis.
- ³ Das Fahrziel ist auf dem kürzesten Weg anzufahren, sofern der Fahrgast nicht einen anderen Fahrweg wünscht.
- ⁴ Der Taxilenker darf ohne Zustimmung des Fahrgastes keine weiteren Personen mitführen.

Art. 18

- Verhalten der Taxilenker*
- ¹ Die Taxilenker haben sich höflich und anständig zu verhalten. Sie haben sich gepflegt und sauber zu kleiden.
- ² Beim Aussteigen der Fahrgäste hat der Taxilenker Nachschau zu halten nach zurückgebliebenen Gegenständen und sie dem Fahrgast sofort zurückzugeben. Erst später festgestellte Gegenstände sind im Fundbüro abzugeben.

Art. 19

- Weitere Vorschriften*
- ¹ Der Gemeinderat kann weitere Ausrüstungs- und Betriebsvorschriften sowie Vorschriften zur Sicherheit der Fahrgäste und Taxilenker und eine Standplatzbenutzungsordnung erlassen.

V. Tarife und Gebühren

Art. 20

- Tarife*
- ¹ Die Tarife für sämtliche zu vergütenden Dienstleistungen sind gut sichtbar innen am Taxifahrzeug anzuschreiben und so zu gestalten, dass sie von jedem Fahrgast auf einfache Weise verstanden werden können.
- ² Grundtaxe, Fahrpreise und die Taxen für Wartezeiten gelten für jede Fahrt mit dem entsprechenden Taxi, unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste. In den Tarifen sind die Trinkgelder inbegriffen.
- ³ Taxifahrten innerhalb des Gemeindegebiets von Arosa dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden.

⁴ Der vom Fahrgast zu bezahlende Betrag muss auf der Taxuhr jederzeit abgelesen werden können.

⁵ Der Gemeinderat kann eine Taxitarifordnung mit Höchstansätzen für die zu vergütenden Dienstleistungen erlassen, namentlich für die Grundtaxe, die Fahrpreise, die Taxen für Wartezeiten sowie für die Zuschläge für Gepäck- und Tiertransporte.

Art. 21

Gebühren

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest für die Handlungen, die gestützt auf dieses Gesetz erbracht werden. Dabei gelten folgende Höchstansätze:

a) Erteilung, Änderung oder Entzug der Betriebsbewilligung: CHF 500.--;

b) Gebühr pro Taxifahrzeug: CHF 750.-- jährlich;

c) Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung eines Einsprache- oder Beschwerdeentscheides: CHF 800.--;

d) Erwerb des Taxiausweises: CHF 400.--;

e) Vorführung des Taxifahrzeugs: CHF 100.--.

² Die Gebühren können anhand besonderer Merkmale der Taxifahrzeuge (z.B. Umweltschutzkriterien.) unterschiedlich ausgestaltet werden.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Strafbestimmungen

¹ Bei Übertretungen dieses Gesetzes oder darauf beruhender Erlasse und Verfügungen finden die Strafbestimmungen, die Zuständigkeiten und die Rechtsmittel gemäss dem jeweils geltenden kommunalen Polizeigesetz Anwendung.

² Administrativmassnahmen wie der Entzug der Betriebsbewilligung oder des Taxiausweises können unabhängig von einem Strafverfahren eingeleitet werden.

Art. 23

Ausführungs- bestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 24

Übergangs- bestimmungen

- 1 Die nach bisherigem Recht erteilten Taxibewilligungen bleiben gültig bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gemäss bisherigem Recht.
- 2 Interessenten für eine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz haben bis spätestens Ende September 2011 ihre Gesuche unter Angabe der Anzahl beantragter Taxifahrzeuge schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.
- 3 Sich im Einsatz befindliche Taxifahrzeuge, welche die Anforderungen des bisherigen Rechts erfüllen, aber die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, dürfen noch während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterbenützt werden.
- 4 Alle Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Taxilenker tätig sein wollen, haben einen Taxiausweis einzuholen.

Art. 25

Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Taxigesetz vom 1. Dezember 1978 samt Ausführungsbestimmungen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Lorenzo Schmid

Peter Remek